

Ausschuss für  
Kultur und Medien  
15. Wahlperiode  
  
Ausschussdrucksache  
**Nr. 15(21) 67**



Filmförderungsanstalt

German Federal Film Board  
Große Präsidentenstraße 9  
10178 Berlin  
Fon D-(0)30-27577-0  
Fax: D-(0)30-27577-111  
<http://www.ffa.de>

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Kultur und Medien  
Die Vorsitzende  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Fon/Fax: +49 30 275775111/-555  
mail to: [baehr@ffa.de](mailto:baehr@ffa.de)  
30. September 2003 B/Ri

### Öffentliche Anhörung am 15. Oktober 2003

Sehr geehrte Frau Griefahn,

hierdurch übermittle ich schriftlich meine mit Schreiben vom 26. September 2003 erforderte  
Stellungnahme:

1. Als Organ der **FFA** nach § 3 FFG enthalte ich mich zu rein **filmpolitischen** Bewertungen von  
Novellenbestimmungen wie z.B. zu den Referenzfilmschwellen, der Rechterückfalldauer, dem  
Filmrat usw.; hierzu äußern sich die im Verwaltungsrat der FFA vertretenen  
Interessenvertretungen bzw. die Politik, wie z. B. der einstimmige Beschluss des FFA-  
Verwaltungsrates vom 26. September 2003 belegt:

“Der Verwaltungsrat der Filmförderungsanstalt lehnt es ab, den in § 2 a des  
Regierungsentwurfs zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes vorgesehenen  
"Deutschen Filmrat" der FFA anzugliedern. Der Verwaltungsrat als oberstes  
Organ der FFA (§ 3 FFG) ist pluralistisch besetzt; in seiner Zusammensetzung  
spiegelt er die unterschiedlichen gesellschaftlichen und filmpolitischen Gruppen  
und Interessenlagen viel genauer, als das in dem geplanten "Filmrat" der Fall  
sein würde. Nach dem Gesetzestext fallen dem Verwaltungsrat der FFA teilweise  
die gleichen, zumeist aber deutlich umfangreichere Aufgaben als dem "Filmrat"  
zu. Dies würde zu Interessenkollisionen zwischen dem Organ Verwaltungsrat

und dem geplanten neuen Gremium führen. Die Einsetzung eines "Deutschen Filmrats" unter dem Dach der Filmförderungsanstalt würde das FFA-Budget mit unnötigen Kosten belasten und zudem die bewährten Selbstverwaltungsstrukturen der Filmwirtschaft schwächen und verwässern.“

2. Aus **filmfachlicher** bzw. **rechtstechnischer** Sicht sind jedoch meines Erachtens Berichtigungen bzw. Klarstellungen zu den Gesetzesformulierungen erforderlich, die ich als **Anmerkungen der FFA zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 21. Mai 2003** beifüge. Diese Änderungswünsche sind schon im Juni 2003 dem zuständigen Referat der BKM übermittelt worden.
  
3. **Sprachlich** sollten viele dem "**gender mainstreaming**" geschuldeten Gesetzesformulierungen noch einmal überdacht werden. Sätze wie jetzt in § 5 Abs. 2 Satz 1:  
"Der **Vorsitz** des Präsidiums ist der jeweilige **Vorsitz** des Verwaltungsrates."  
sind nicht nur sprachlich unschön, sondern auch falsch. Den Vorsitz kann neben dem Vorsitzendem auch der stellvertretende Vorsitzende sowie bei dessen Verhinderung der Älteste des Verwaltungsrats innehaben, ohne dass sie Vorsitzende sind.

Mit freundlichen Grüßen  
FILMFÖRDERUNGSANSTALT



Bähr

Anlage

**Anmerkungen der FFA zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung  
vom 21. Mai 2003**

1. § 4 Abs. 1, 3 und 5

Aufgrund der Novelle kommt Mehraufwand auf den Vorstand und seine Stellvertretung zu, die auch nach Auffassung des FFA-Präsidiums zu organisatorischen Anpassungen und insbesondere zur Einführung einer 2. Stellvertreterfunktion – ohne Veränderungen im Stellenplan oder Vergütungsgefüge – führen müssen.

2. § 6 Abs. 1 (Verwaltungsrat)

a) Nr. 5

Die Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V. und die Arbeitsgemeinschaft Kino e.V. haben fusioniert.

Sie heißen jetzt: **Arbeitsgemeinschaft Kino – Gilde Deutscher Filmkunsttheater e.V.**

b) Nr. 7

Der Bundesverband Video heißt jetzt wie in § 8 Abs. 1 Nr. 5 richtig bezeichnet, **Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.**

c) Nr. 14

Die Industriegewerkschaft Medien heißt jetzt: **Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft** (ver.di)

3. § 8 Abs. 2 (Vergabekommission)

Wenn nach § 8 Abs. 2 fünf weitere Mitglieder und ihre Stellvertreter durch Losentscheid bestimmt werden und nach dem letzten Satz auch noch "die Nachfolge", also möglicherweise zwei Mitglieder zu bestimmen sind, sind wenigstens **12** Mitglieder von den delegierenden Stellen zu benennen.

Wenn es ein Losverfahren sein soll, aus dem ausgewählt wird, müssten es aber nach logischen Gesichtspunkten mehr als 12 Mitglieder sein; anderenfalls werden nur 11 Personen der benennenden Organisationen d.h. die Mitgliedschaft und die Stellvertretung ausgelost. Inhaltlich ist das Verfahren dann eine Benennung.

4. § 15 Abs. 4 ...

**Über den** europäischen Wirtschaftsraum (wie in anderen Gesetzesstellen)

5. § 20

Es muss heißen: freigegeben von 0 – 12 Jahre oder "**höchstens**" 12 Jahre

6.1. §§ 22 Abs. 3, 23 Abs. 2

Über welchen Zeitraum sind Festivalteilnahmen und Festivalpreise (Auszeichnungen) zu berücksichtigen

- a) wenn die Auszeichnungen vor den Besucherzahlen in der Bundesrepublik errungen werden (z.B. 'Goldener Bär' bei IFB)
- b) über welchen Zeitraum werden Auszeichnungen berücksichtigt, wenn der Filmstart innerhalb eines Kalenderjahres im Inland erfolgt; vor dem Filmstart erlangte Auszeichnungen **sollten** in jedem Fall berücksichtigt werden
- c) ist der Erfassungszeitraum bei Erstlingsfilmen nach § 23 Abs. 1 auch 4 Jahre?

**Formulierungsvorschlag zu § 24 Abs. 2 Satz 1:**

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Verstreichen der Zeiträume gem. §§ 22 Abs. 2 Satz 1 und § 23 Abs. 1 Satz 3 und **hinsichtlich referenzpunktzahlverstärkender Auszeichnungen spätestens 12 Monate später** zu stellen.

6.2. § 23 Abs. 1 Satz 5

Hier ergibt sich Novellierungsbedarf aus folgenden Gründen:

Nach § 23 Abs. 2 ist bei Dok-, Kinder- und Erstlingsfilmen eine **Besucherzahl** von 25.000 ausreichend, wenn Festivalauszeichnungen erfolgen. Nach § 23 Abs. 1 Satz 5 ist bei Überschreiten einer **Referenzpunktzahl** von 50.000 bzw. bei Dokumentarfilmen von 25.000 eine Referenzpunktzahl von 150.000 für die Förderung zugrunde zu legen.

Fragen:

Ist bei 25.100 Besuchern und einer Auszeichnung von 50.000 Punkten für die 150.000 Punkte zugrunde zu legen sind sowie einer weiteren Auszeichnung von 150.000 Punkten die Punktzahl auf 300.000 oder nur auf 225.000 Punkte zu erhöhen? Im ersteren Falle wird die Punktzahl einer 50.000er-Auszeichnung übermäßig stark aufgewertet, dagegen eine 150.000er Auszeichnung entsprechend abgewertet.

Möglicherweise ist mit **Referenzpunktzahl** in § 23 Abs. 1 Abs. 5 aber nur **Referenzbesucherzahl** gemeint.

Dies muss unbedingt geklärt und entsprechend geregelt werden.

7. § 29 Abs. 1

a) Nr. 5

Diese Vorschrift ist wegen § 30 Abs. 1 und Abs. 6 zu streichen.

b) Nr. 4

Hier muss bei § 26 Abs. 1 Nr. 4 **Satz 1** eingefügt werden:

(Diese **Rückforderungs**regelung ist mit der **Versagungs**regelung von § 26 Abs. 1 Nr. 4 allerdings identisch.)

8. § 30 Abs. 6

a) **Satz 1:**

s. Synopse ... zu widerrufen **oder der Antrag auf Gewährung oder Auszahlung von Förderungsmitteln abzulehnen**. (Wenn Satz 1 so geändert wird, ist Abs. 7 **Satz 2** zu streichen.)

b) **Satz 2:**

zurückzufordern ist zu streichen und durch **zurückzuzahlen** zu ersetzen. (Diese Vorschrift wendet sich an den Schuldner und nicht an die FFA.)

9. § 37 Abs. 1

Nr. 2 muss ergänzt werden:

. ... bei dem Verleih, dem Vertrieb oder **dem Videovertrieb...**

10. §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 2

Die Umformulierung von § 41 Abs. 1 - wie in der Synopse dargestellt – ist erforderlich, weil Auszeichnungen bei der Kurzfilmförderung vergeben werden und erst danach die Freigabe durch die FSK erfolgt.

In diesem Falle muss dann in § 42 Abs. 2 Satz 1 folgende Antragsfrist geregelt sein:

**Der Antrag ist spätestens zum 31. Dezember des Jahres zu stellen, das auf das Jahr der Auszeichnung des Films folgt. Anträge, die nach dem 31. Januar des der Auszeichnung folgenden Jahres gestellt werden, können erst in dem darauffolgenden Jahr zuerkannt werden.**

11. § 53 Abs. 1 Nr. 5 (neu), § 53 a Abs. 1 Nr. 4 und § 53 b Abs. 1 Nr. 5

Hier muss jeweils die gleiche Formulierung erfolgen, nämlich:

"Für Maßnahmen vertraglich vereinbarter Zusammenarbeit, die ...".

12. § 56 a Abs. 1 Nr. 4

"Für Maßnahmen vertraglich vereinbarter gewerblicher Zusammenarbeit." Diese Formulierung muss wie in § 56 Abs. 1 Nr. 3 lauten.

13. § 66 a Abs. 1 Satz 2

Hier müssen die Wörter "aneinandergereihte Musikstücke (Musik-Video-Clips)" durch die Wörter "Musik-Video-Clips" ersetzt werden.

14. § 70 Abs. 8

Dieser Absatz muss um verständlich zu sein mit den verschiedenen Änderungen richtig durchformuliert werden.

29. September 2003